

# Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV EVU Weilerbach

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netznutzungsentgelt beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten ist gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung individueller Netznutzungsentgelte der Bundesnetzagentur anhand von Hochlastzeitfenster zu bestimmen.

Die Hochlastzeitfenster der einzelnen Spannungsebenen für 2026 sind nachfolgend dargestellt:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov	Winter Dez. – Feb.
Mittelspannung	–	–	–	17:00 – 12:30
Umspannung MS/NS	–	–	–	17:00 – 20:30
Niederspannung	–	–	–	–

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, in Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Jahreszeiten:

Winter: 01.01.2026 – 28.02.2026 und 01.12.2026 – 31.12.2026

Frühling: 01.03.2026 – 31.05.2026

Sommer: 01.06.2026 – 31.08.2026

Herbst: 01.09.2026 – 30.11.2026

Zur Inanspruchnahme des individuellen Netzentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur. Dieser kann von der Website [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) heruntergeladen werden.